

Sitzungsvorlage Nr.: 126/2021
 Bearbeiter.: Juliane Schempp

Sitzung am 19.11.2021
 Aktenzeichen: 815.31

Öffentlich
 Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		J. Schempp	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.10.2021	nichtöffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	19.11.2021	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Eigenbetrieb „Wasserversorgung“
 Wirtschaftsplan 2022
 - Kalkulation für das Jahr 2022**

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Kalkulation des Wasserzinses wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird weiterhin ein Zinssatz von 3,5% zugrunde gelegt.**
- 3. Der Wasserzins beträgt weiterhin 2,20 Euro / m³.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).

- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 - Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 - Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 - Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:
-

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines

Die Wassergebühr der Stadt Meßstetten wurde im letzten Jahr auf 2,20 Euro/m³ (netto) erhöht, um die steigenden Aufwendungen zu decken. Dieser niedrige Preis ist jedoch nur durch eine große Subvention durch die Ausschüttung der EnBW-Dividenden möglich.

II. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Aufwendungen für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

III. Vorgehensweise

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 erfolgte eine Orientierung an den voraussichtlichen Ansätzen des Erfolgsplans 2022 sowie eine sorgfältige Schätzung bzw. Hochrechnung der zu erwartenden Entwicklung für den Kalkulationszeitraum.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagen-

nachweise Stand 31.12.2020 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

IV. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip. Das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Bei allgemeinen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen soll jedoch ein angemessener Ertrag für die Gemeinde abgeworfen werden. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung sieht seit dem 01.08.2005 vor, dass entsprechend § 102 GemO ein Ertrag für den Haushalt zu erwirtschaften ist.

V. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

VI. Wesentliche Aufwendungen

Im Jahr 2022 steigt der Aufwand für den Wasserbezug vom Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe auf 680.000 Euro, da der die Umlagen erhöht wurden.

Beim Aufwand für Fremdleistungen, Material und Bauhofkostenverrechnung sind insgesamt 254.000 Euro veranschlagt. Hierin enthalten sind Sanierungsmaßnahmen in der Friedrich-List-Straße im Bueloch, der Jägerstraße in Hartheim und der Buchstraße in Unterdigisheim mit 155.000 Euro. Für Zählerwechsel werden wiederum 35.000 Euro eingeplant und für das Material 64.000 Euro.

Da die Konzessionsabgabe inzwischen vom Eigenbetrieb Wasserversorgung vollständig erwirtschaftet werden kann und darüber hinaus noch aus Vorjahren nachgeholt wird, steigt hier der Planansatz auf 156.300 Euro.

Der Verwaltungskostenbeitrag, die Verzinsung des Anlagekapitals und die Abschreibungen bleiben nahezu unverändert.

Die Zinsen für die Trägerdarlehen bei der Stadt belaufen sich auf 30.800 Euro.

VII. Wesentliche Erträge

Die Auflösung der Ertragszuschüsse steigt wiederum leicht an, da weitere Zuschüsse für das Wasserwerk Langenbrunn der Hohenberggruppe abgerufen wurden.

Die Grundgebühren und der Bauwasserzins steigen auf Grund von Wohnhausbauten in Neubaugebieten etwas an.

Vom Zweckverband Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau (GSD), dem Anteilseigner am Energieversorger EnBW, wird für das Geschäftsjahr 2021 eine Dividende pro Aktie von 1,00 Euro prognostiziert, die dem Eigenbetrieb Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2022 ausgeschüttet wird. Diese Ausschüttung von rund 311.800 Euro wird in Teilen als Subvention des Wasserzinses verwendet.

VIII. Prognose Wasserabgabemenge

Die vergangenen drei Jahre zeigen, dass der Wasserverkauf stetig ansteigt. Für die diesjährige Kalkulation wird daher ein Wasserkauf von 460.000 Kubikmeter prognostiziert. Das sind 10.000 Kubikmeter mehr als im vergangenen Kalkulationszeitraum.

IX. Stellungnahme der Verwaltung

Aus der beiliegenden Gebührenkalkulation ist die kostendeckende Wassergebühr ersichtlich. Diese liegt bei 2,80 Euro je Kubikmeter.

Der Kostendeckungsgrad bei einer Wassergebühr von 2,20 Euro liegt somit bei rund 78%. Die Differenz zur vollständigen Kostendeckung wird durch die Subvention mit der Ausschüttung der EnBW-Aktien gedeckt.

Von der Verwaltung wird eine gleichbleibende Gebühr von 2,20 Euro je Kubikmeter (netto) vorgeschlagen.

X. Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss wurde am 21.10.2021 in seiner nichtöffentlichen Sitzung eine gleichbleibende Wassergebühr von 2,20 Euro/m³ vorgeschlagen. Diese beinhaltet – wie bereits im vergangenen Jahr – eine Reduzierung der Subvention durch die EnBW-Aktien. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt den Wasserzins beizubehalten.

Anlage

1 Kalkulation des Wasserzinses für das Wirtschaftsjahr 2022